

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Per E-Mail: [praesidiales@regierung.li](mailto:praesidiales@regierung.li)

Vaduz, am 26.04.2024

TKr

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hinsichtlich des im Betreff genannten Vernehmlassungsberichtes der Regierung Stellung nehmen zu können. Nach Durchführung einer entsprechenden Mitgliedervernehmlassung unterbreiten wir gerne unsere Anmerkungen wie folgt:

Diese Gesetzesvorlage soll insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) ins liechtensteinische Recht dienen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 umfasst der Geltungsbereich des neuen CSG-Gesetzesentwurfes öffentliche und private Einrichtungen **der im Anhang 1 und 2 genannten Art**, die nach Art. 1064 Abs. 2 oder Abs. 3 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) als mittelgrosse oder grosse Gesellschaften gelten und ihre Dienste im EWR erbringen oder ihre Tätigkeiten dort ausüben.

Unabhängig von der Grösse der Einrichtungen soll diese Gesetzesvorlage gemäss Abs. 2 auch für Einrichtungen der im **Anhang 1 und 2 genannten Art** gelten, sofern die jeweilige Einrichtung in den Bst. a bis f (Anbietern von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen oder von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten; Vertrauensdiensteanbietern; TLD-Namenregistern und DNS-Diensteanbietern, etc.) dieses Gesetzesentwurfes Erwähnung findet. An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass in den Bst. a bis f weder das Bankwesen noch Finanzmarktinfrastrukturen genannt sind.

Während **Anhang 1** "Sektoren mit hoher Kritikalität" definiert, wozu gemäss Ziff. 3 und 4 auch das Bankwesen (Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und Finanzmarktinfrastrukturen (Betreiber von Handelsplätzen und zentrale Gegenparteien) zählen, nennt **Anhang 2** "sonstige kritische Sektoren". Kriterien für die Definition als mittelgrosse oder grosse Gesellschaften sind die Bilanzsumme, der Nettojahresumsatz sowie die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. **Weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 werden Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM erwähnt.**

Selbst wenn die in Art. 1 CSG-Gesetzesentwurf festgelegten Kriterien (die in Anhang 1 und 2 gelisteten öffentlichen und privaten Einrichtungen, mittelgrosse oder grosse Gesellschaften nach Art. 1064 Abs. 2 oder Abs. 3 PGR und Ausübung der Tätigkeit im EWR) erfüllt werden, gelten für Kreditinstitute und Betreiber von Handelsplätzen bzw. zentrale Gegenparteien die spezialgesetzlichen Bestimmungen vorrangig. Für den Finanzsektor ist das DORA-Regime bekanntermassen das massgebliche Spezialgesetz.

Diese Ausnahme erschliesst sich jedoch erst nach einer tiefgründigen Zusammenschau von Gesetzestext und Anhang. Aus Gründen der besseren Übersicht und einfacheren Lesbarkeit ersucht der LAFV den liechtensteinischen Gesetzgeber höflich um **Klarstellung**, dass der **Fondssektor tatsächlich vom Anwendungsbereich des CSG ausgenommen** ist. Wir regen daher an, diese Ausnahme entweder im Gesetzestext selbst, in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, in Bericht und Antrag oder untergesetzlich durch Verordnung festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



David Gamper  
Geschäftsführer



Thomas Krapf  
Rechtsreferent